

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Rothenburg"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenburg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenburg“ vom 10.08.2001 (ThürStAnz Nr. 36/2001 S. 1),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 61 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 77 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
6. Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenburg“ vom 24.07.2012 (ThürStAnz Nr. 33/2012 S. 1214),
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01 bis 34 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenburg“ vom 24.07.2012 (ThürStAnz Nr. 33/2012 S. 1214).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rothenburg“ vom 24.07.2012 (ThürStAnz Nr. 33/2012 S. 1214) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Steinhaleben der Gemeinde Steinhaleben im Kyffhäuserkreis gelegene nördlichste Höhenzug des Kyffhäusergebirges zwischen Wolwedatal, Langem Tal, Bundesstraße 85 und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt wird unter der Bezeichnung "Rothenburg" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Die vorhandenen Zufahrtsstraßen zum Kyffhäuserdenkmal und zur Rothenburg sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Dies betrifft die gesamten Straßengrundstücke einschließlich der Straßengräben.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet drei pflege- und bewirtschaftungsfreie Zonen.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 402,3 Hektar, davon haben die pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen eine Größe von insgesamt 90,7 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 34 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Die Geltungsbereiche der pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen sind mit einer Linie durchgehend umrandet und zusätzlich schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Eintragungen in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch ein großräumiges, geschlossenes und reich strukturiertes Waldgebiet geprägt und beherbergt zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung; das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii* sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Kleine Hufeisennase,
- Kammmolch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die reich strukturierten und naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die Eichenwälder trockenwarmer Standorte, die Buchenwälder bodensaurer und basenreicher frischer Standorte sowie die Eschen-Ahorn-Wälder kühler, frischer und luftfeuchter Standorte zu sichern und zu erhalten,
2. Saumbereiche, Hohlwege, wärmeliebende Hochstaudenfluren, kleinere Feuchtflächen und Stillgewässer sowie naturnahe Quellen und Fließgewässer zu sichern und zu erhalten,
3. die aufgelassenen Steinbrüche und Ruinen als besondere Biotope sowie als ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln,
4. das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete und geschützte Vogelarten, insbesondere Greifvögel, Eulen, Höhlen- und Heckenbrüter, sowie als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten zu schützen und Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
5. die Sommer- und Winterquartiere der vorkommenden Fledermausarten zu erhalten und vor Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen,
6. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden xylobionten Käferarten und für weitere gefährdete und vom Aussterben bedrohte Insektenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
7. den Totholzanteil unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade als Brutsubstrat für holzbewohnende Insekten und als Lebensgrundlage für Spechte und andere Tiere zu erhalten,
8. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vermeidbare Störungen und Beunruhigungen fern zu halten,
9. die seltenen und artenreichen Pilz-, Flechten- und Moosgesellschaften nachhaltig vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihre natürliche Entwicklung dauerhaft zuzulassen,

10. die durch die geologischen und geomorphologischen Verhältnisse bestimmte natürliche, zum Teil auch kulturhistorisch bedingte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu erhalten und seine naturnahe Entwicklung zu gewährleisten,
11. das Gebiet für biologische, ökologische und geologische Forschungen zu erhalten.

(3) Zweck der Festsetzung der pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen ist es,

1. den Ablauf ökologischer Prozesse mit ihrer natürlichen Dynamik auf für den nördlichen Kyffhäuser typischen Flächen zu ermöglichen,
2. die uneingeschränkte natürliche Entwicklung der verschiedenen Laubwaldgesellschaften, insbesondere in den Ausformungen als Eschen-Ahorn-Schluchtwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Traubeneichen-Mischwald, ohne direkte menschliche Beeinflussung zu ermöglichen und zu beobachten,
3. die unbeeinflusste Entwicklung typischer Oberflächenformen und hydrologischer Erscheinungen sowie den Ablauf der natürlichen Bodenbildungsprozesse zu gewährleisten,
4. die Beobachtung der natürlichen Sukzession und der verschiedenen Entwicklungsstadien der hier ausgeprägten Waldgesellschaften auf unterschiedlichen Standorten zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten, Langlaufloipen und Moto-Cross-Pisten neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,

7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- oder Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu verändern,
14. Ansitzleitern, Kurrungen, Salzlecken oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen, neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
15. Wiesen, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. zu düngen und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Nadelgehölze oder nicht heimische Laubgehölze anzupflanzen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, zu reiten, zu klettern und außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege Ski zu laufen,

4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben oder mit Hängegleitern im Gebiet zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In den pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen sind über die Verbote der Abs.1 und 2 hinaus jegliche Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 20,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und unter der Maßgabe der einzelstamm-, trupp- oder gruppenweisen Baumentnahme, der Förderung der natürlich ankommenden Laubholzverjüngung und sonstiger natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur vollständigen Zerfallsphase; weiter gehende forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 bis 21 und § 3 Abs. 3,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild mit Ausnahme wildfarbener Katzen sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild mit Ausnahme des Feldhasen und wildfarbener Katzen und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Anlage und Standortveränderung von Ansitzleitern und Kirsungen; weiter gehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Anlage, die Neuerrichtung und Standortänderung sonstiger jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.13 und § 3 Abs. 3,
5. in den pflege- und bewirtschaftungsfreien Zonen die Ansitzjagd auf Haarwild mit Ausnahme des Feldhasen und wildfarbener Katzen sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild mit Ausnahme des Feldhasen und wildfarbener Katzen und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang

mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weiter gehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerichtung und die Standortänderung von Ansitzleitern bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die Ausweisung und Instandhaltung von Wander- und Radwanderwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten oder als Radwegen ausgewiesenen und markierten Wegen,
9. Erkundungs-, Überwachungs- und Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3,
11. in der pflege- und bewirtschaftungsfreien Zone von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zur Offenhaltung der bislang waldfreien Sonderstandorte an der „Sommerwand“ und im südlichen der beiden im Osten der Rothenburg gelegenen, bislang waldfreien Steinbrüche,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3,
14. die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
15. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. die Entnahme und Ableitung von Trinkwasser entsprechend der bisher erteilten wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung mit der Registriernummer 079/02/011/00 vom 25.01.2000 für die Brunnen Wolweda und Eselswiese; Änderungen der Fördermenge bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
17. die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 3,

18. die Nutzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen einschließlich der Ruine der Rothenburg sowie der Abriss vorhandener baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
19. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
20. der grundhafte Ausbau des „Krummen Weges“ im „Schachtal“ im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und unter der Maßgabe, das anfallende Oberflächenwasser zur Erhaltung des Struktureichtums und zum Zwecke des Amphibien-schutzes in wegbegleitenden Wassertaschen zu sammeln.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 und 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“ vom 1. Dezember 2000 (ThürStAnz Nr. 52/2000 S. 2783), soweit sie das Naturschutzgebiet „Rothenburg“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

